

Rheinland-Pfalz



**Rahmen- Alarm- und
Einsatzplan
Gefährliche Stoffe

(RAEP – GS)**

**Februar 2006 (3. Fortschreibung)
Az.: 31 411-1:352**

Ministerium des Innern und für Sport

Gliederung

- 1 Allgemeines / Zuständigkeiten
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Einsatzleitung
 - 1.3 Alarmadressen

- 2 Alarmstufen / Alarmierungs- und Informations-Checkliste

- 3 Checkliste für Einsatzmaßnahmen Alarmstufen 1 – 5 a/5 b
 - 3.1 Lagefeststellung
 - 3.2 Gefahrenschwerpunkte
 - 3.3 Gefahrenabwehrmaßnahmen
 - 3.4 Gefahrenabwehr - ergänzende Maßnahmen

- 4 Fahrzeugübersicht

- 5 Führungsschemata
 - Alarmstufe 1
 - Alarmstufe 2
 - Alarmstufe 3
 - Alarmstufe 4
 - Alarmstufe 5 a/5 b

- 6 Information, Warnung, Evakuierung

- 7 Anlagen
 - 7.1 Erläuterungen zur Erstellung eines zentralen Alarmierungsverzeichnisses
 - 7.2 Faltblätter
 - „Sofortmaßnahmen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter“
 - „Einsätze bei Biogefährdung“

- 7.3 Hinweise und Kurzerläuterungen zu Informations- und Beratungssystemen
 - TUIS
 - **MEDITOX**

- 7.4 Modelle zur Abschätzung von Schadstoffausbreitungen über die Luft
 - MET
 - **elektronisches Ausbreitungsmodell**

- 7.5 Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz
- 7.6 Beispiel einer Gliederung mit Kurzerläuterungen für einen externen Notfallplan
- 7.7 Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie)
Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG
- 7.8 Artikel 2 des Landesgesetzes zur Neuordnung des Landesimmissionsschutzrechts und zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- 7.9 Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004
- 7.10 Empfehlungen für die Planung von Evakuierungen im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes
- 7.11 Empfehlung zur Einsatztaktik beim Gefahrstoffnachweis für den AC-Bereich
- 7.12 Hilfsmittel zur Texterstellung zur Warnung und Information der Bevölkerung

- 8 Abkürzungsverzeichnis

1 Allgemeines / Zuständigkeiten

1.1 Allgemeines

Die Gemeinden und Landkreise haben zur wirksamen Abwehr von Gefahren Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen.

Der vorliegende Rahmen- Alarm- und Einsatzplan regelt die Maßnahmen der Einsatzkräfte bei Schadensfällen mit Stoffen, von denen ABC-Gefahren ausgehen (ABC-Gefahrstoffe) Daneben ist das Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz als Grundlage für eine einheitliche Taktik und Ausrüstung sowie sorgfältige Aus- und Fortbildung zu beachten (siehe Anlage 7.5).

Die Maßnahmen dieser speziellen Planung werden in 5 Alarmstufen unterteilt. Von der Reihenfolge der Maßnahmen innerhalb der Alarmstufen kann, wenn geboten, abgewichen werden.

Dieser Plan stellt einen Rahmen dar, der je nach örtlichen Gegebenheiten auszufüllen ist.

So gelten z.B. die in den Alarmstufen zu alarmierenden Einheiten als Anhalt. Welche und wie viele Einheiten in den konkreten Plan aufzunehmen sind, hängt von der Organisation und Ausrüstung der betreffenden Feuerwehren (einschl. gegenseitiger und überörtlicher Hilfe) ab.

Die Planung ist durch Übungen zu überprüfen.

1.2 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung besteht aus

der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter

unterstützt von

einer rückwärtigen Führungseinrichtung (z.B. Leitstelle, Einsatzzentrale)

sowie gegebenenfalls

den Führungsassistentinnen und Führungsassistenten und dem Führungshilfspersonal.

Die Einsatzleitung benötigt zur Bewältigung ihrer Aufgaben Führungsmittel.

Das LBKG und die FwVO des Landes legen fest, wer Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter ist. Die Einsatzleitung hat grundsätzlich der Bürgermeister bzw. Landrat oder sein Beauftragter (z.B. Wehrleiter oder KFI).

Eine einheitliche Wahrnehmung der Führungsaufgaben im Brand- und Katastrophenschutz in den Gemeinden sowie in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird durch die Dienstvorschrift 100 (RP) und die Führungsdienst-Richtlinie (FüRi) gewährleistet.

1.3 Alarmadressen

Allgemeine Alarmadressen sind in dem für alle Gefahrenlagen geltenden zentralen Alarmierungsverzeichnis erfasst.

1.4 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob das Ereignis grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann. Ist dies nicht auszuschließen, ist durch den Einsatzleiter über die zuständige LSt/EZ der Nachbarstaat auf örtlicher, überörtlicher oder regionaler Ebene **sofort** zu unterrichten und die ADD zu informieren. Die ADD entscheidet, ob wegen eines möglichen überregionalen/nationalen Umfangs des Ereignisses eine Unterrichtung der nationalen Kontaktstelle (Gemeinsames Lage- und Meldezentrum des Bundes und der Länder - GMLZ -) über das Ministerium des Innern und für Sport - Lagezentrum der Abteilung 4 (Polizei) - erforderlich ist. Eigene Hilfeleistung ersuchen an ausländische Staaten oder Hilfeleistung ersuchen ausländischer Stellen, denen nicht mit regional vorhandenen Mitteln entsprochen werden kann, sind gleichfalls an das Lagezentrum der Abteilung 4 des Ministeriums des Innern und für Sport mit der Bitte um Weiterleitung an die nationale Kontaktstelle (GMLZ) weiterzuleiten.

2 Alarmstufen / Alarmierungs- und Informations-Checkliste

Hinweis

Sollen Einheiten der Feuerwehren im Zuge einer Erstalarmierung eingesetzt werden, so haben die Feuerwehralarmierungsstellen (Polizeiinspektionen, Feuerwehrleitstellen, Rettungsleitstellen, Integrierte Leitstellen) von den Vorgaben in den Alarmstufen auszugehen.

Sollen Einheiten der Feuerwehren im Zuge einer Nachalarmierung eingesetzt werden, so entscheidet der Einsatzleiter

- über die Erhöhung der Alarmstufe
- über die Anforderungen besonderer Einsatzfahrzeuge (z.B. Kranwagen).

ALARMSTUFE 1

Definition:

Alarmstufe 1 ist auszulösen, wenn ein Schadensereignis eingetreten ist, von dem gefährlichen Stoff selbst keine Gefährdung ausgeht, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Ereignis auf den gefährlichen Stoff übergreift und zusätzliche Gefahren dadurch entstehen.

Die technische Ausstattung muss mindestens den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:

Grundsätzlich: Wasserführendes Löschfahrzeug mit Ausstattungssatz zur Unterstützung der Unaufschiebbaren Erstmaßnahmen (GAMS-Plus)

Erläuterung zu ALARMSTUFE 1:

Bei der Auslösung der Alarmstufe 1 wird davon ausgegangen, dass ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. ein Brand auf ein Lager gefährlicher Stoffe übergreift und dadurch zusätzliche Gefahren für die Einsatzkräfte und die Umgebung entstehen können.

Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Feuerwehreinheit (Ortskenntnis, Erkundung/Menschenrettung, Absperrungen, Einweisen) zu alarmieren.

Die alarmierte Wehr muss über ein wasserführendes Löschfahrzeug mit mindestens 600 Liter Wasser (z.B. LF 10/6, MLF usw., nicht jedoch TSF-W oder KLF) und einen Ausstattungssatz zur Unterstützung der Unaufschiebbaren Erstmaßnahmen (GAMS-Plus) verfügen. Verfügt die örtlich zuständige Feuerwehr nicht über diese Ausrüstung, muss sie durch die nächstgelegene Feuerwehreinheit verstärkt werden.

Die FEZ der Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde, großen kreisangehörigen Stadt oder kreisfreien Stadt ist gemäß der Führungsdienst-Richtlinie (FüRi) ausgestattet und hat die Möglichkeit zur Funkalarmierung, damit bei Ausdehnung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen direkt veranlasst werden können.

Die FEZ muss während des gesamten Einsatzes besetzt bleiben.

Obwohl davon ausgegangen wird, dass gefährliche Stoffe nicht bedroht sind, ist eine orts- und sachkundige Person, die insbesondere Auskunft über Art und Umfang der zum Zeitpunkt des Einsatzes gelagerten Stoffe geben kann, vorsorglich sofort zu alarmieren.

In Ausnahmefällen, die örtlich begründet sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Alarmierungs- und Informations-Checkliste

Alarmstufe 1

Schadensereignis:

.....

Schadensort:

.....

Einsatzbeginn Datum:Uhrzeit:

Einsatzende Datum:Uhrzeit:

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
1.	Feuerwehr- alarmierungs- stelle (Feuerwehr, Polizei, Ret- tungsdienst, Integrierte Leitstelle)	Alarmierung der örtlichen Feuerwehr Information der zuständigen Polizei- dienststelle			
2.		Falls die örtliche Feuerwehr nicht über die erforderliche Ausrüstung verfügt - Alarmierung der entsprechenden Feu- erwehreinheit			
3.		Alarmierung des Personals der Feuer- wehreinsatzzentrale - FEZ -			
4.	FEZ*	Benachrichtigung des Wehrleiters			
5.	FEZ*	Benachrichtigung einer orts- und sach- kundigen Person bei einem Schadens- ereignis innerhalb einer Liegenschaft			

ALARMSTUFE 2

Definition:

Alarmstufe 2 ist auszulösen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 1 alarmierten Kräfte ausreichen

und

ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Schadensereignis auf den gefährlichen Stoff übergreift

oder

eine geringe Menge eines gefährlichen Stoffs ausgetreten ist und hierdurch

- keine Gefährdung für die Bevölkerung und
- nur geringe Gefahren für die Umwelt entstehen.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:

Grundsätzlich: Ausrüstung gemäß Alarmstufe 1
Löschfahrzeug mit mindestens 600 Liter Wasser
ELW 1

nach Lage: Gefahrstoffgruppe 1 oder 2 (je nach örtlicher Lage des
Schadensereignisses)
weitere Fahrzeuge und Ausrüstung

Erläuterung zu ALARMSTUFE 2

Bei der Auslösung der Alarmstufe 2 wird zum einen wie bei Alarmstufe 1 davon ausgegangen, dass ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. ein Brand auf einen Lagerort oder ein Transportfahrzeug mit gefährlichen Stoffen übergreift und dadurch zusätzliche Gefahren für die Einsatzkräfte und die Umgebung entstehen können. Da aber nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die in Alarmstufe 1 genannten Kräfte ausreichen, sind weitere Feuerwehrkräfte zu alarmieren.

Einsatzleiter ist der Wehrleiter oder sein Vertreter im Amt als Beauftragter des Bürgermeisters. Der Kreisfeuerwehrinspekteur (Führungsdienst bei der Berufsfeuerwehr) ist zu informieren. Seine Unterstützung für den Einsatzleiter besteht ggf. in der Beratung. Ob er sich zum Einsatzort begibt, entscheidet er selbst.

Zum anderen umfasst die Alarmstufe 2 Schadensereignisse, bei denen eine geringe Menge eines gefährlichen Stoffes ausgetreten ist. Es besteht keine Gefährdung für die Bevölkerung. Aufgrund der geringen ausgetretenen Menge des gefährlichen Stoffes ist die Gefährdung der Umwelt als gering einzustufen.

Zur Information bzw. eventuell zur Warnung der Bevölkerung wird ein Lautsprecherwagen eingesetzt.

Hinweis:

Die Fahrzeugkomponenten des Gefahrstoffzuges lassen sich hinsichtlich der grundsätzlichen Sonderausrüstung und der Gesamtstärke zu zwei gleichwertigen Gefahrstoffgruppen formieren, die Einsätze begrenzten Umfangs selbständig bewältigen bzw. erste Maßnahmen bis zum Eintreffen des vollständigen Zuges einleiten können (siehe Anlage 7.5 - Gefahrstoffkonzept RLP)

Alarmierungs- und Informations-Checkliste Alarmstufe 2

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
		Alarmierung gemäß Alarmstufe 1, dann weiter:			
6.	FEZ*	Alarmierung einer Gefahrstoffgruppe (1 oder 2 je nach örtlicher Lage des Schadensereignisses)			
7.	FEZ	Alarmierung des Wehrleiters Alarmierung eines ELW 1			
8.	FEZ*	Alarmierung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstung			
9.	FEZ	Information des Kreisfeuerwehrinspektors bzw. Führungsdienst bei BF gem. Ausrückeordnung			
10.	FEZ*	Alarmierung des Rettungsdienstes			
11.	FEZ*	Rücksprache mit dem Gefahrstoffhersteller oder einer Firma nach TUIS			

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
12.	FEZ*	Alarmierung weiterer Einrichtungen und Dienststellen, z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, Kläranlage			
13.	FEZ	Information der Gemeindeverwaltung/des Bürgermeisters, aus deren Bereich Einheiten alarmiert wurden			
14.	FEZ*	Information der entsprechenden Landkreise / kreisfreien Städte, falls mehrere Landkreise / kreisfreien Städte betroffen sind			
15.	FEZ*	Alarmierung eines Lautsprecherwagens			
16.	FEZ*	Information der Anwohner auf besondere Anweisung des Einsatzleiters nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen, siehe Anlage 7.12			
17.	Bürgermeister*	Information der Presse			

ALARMSTUFE 3

Definition:

Alarmstufe 3 ist auszulösen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 2 alarmierten Kräfte ausreichen

oder

ein gefährlicher Stoff durch ein Schadensereignis betroffen ist und in geringem Umfang eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist

oder

durch die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes eine Gefährdung für die Bevölkerung und Umwelt in geringem Umfang gegeben ist.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:

Grundsätzlich: Ausstattung gemäß Alarmstufe 2
HLF 10/10
Gefahrstoffzug, komplett
Lautsprecherwagen

nach Lage: weitere Fahrzeuge und Ausrüstung

Weitere Kräfte / Stellen:

Grundsätzlich: Rettungsdienst / Sanitätsdienst
Fachbehörde (z.B. untere Wasserbehörde)

nach Lage: Siehe Alarmierungs- und Informations-Checkliste (Kennzeichnung *)

Erläuterung zu ALARMSTUFE 3

Bei der Auslösung der Alarmstufe 3 wird davon ausgegangen, dass eine geringe Menge von gefährlichen Stoffen ausgetreten und/oder von einem Schadensereignis betroffen ist und höchstens eine geringe Gefahr für die Bevölkerung und/oder die Umwelt besteht.

Weitere Kräfte / Stellen nach der Alarmierungs- und Informations-Checkliste müssen angefordert werden. Dazu zählt auch die Fachberatung ABC.

Alarmierungs- und Informations-Checkliste

Alarmstufe 3

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
		Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 und 2, dann weiter:			
18.	FEZ	<ul style="list-style-type: none"> - Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspektors - Alarmierung der Führungsstaffel - Alarmierung des Rettungsdienstes - Alarmierung des Leitenden Notarztes und Organisatorischen Leiters* - Alarmierung SEG gemäß RAEP Gesundheit* 			
19.	FEZ	Information der Kreisverwaltung/des Landrats			
20.	FEZ	Alarmierung eines HLF 10/10			
21.	FEZ	Alarmierung des Gefahrstoffzuges, komplett			
22.	FEZ*	Alarmierung eines ELW 2 und der Führungsgruppe-TEL			
23.	FEZ*	Alarmierung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstung			

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt: Uhrzeit Handz.	
24.	FEZ*	Unterrichtung der zuständigen Behörden (z. B. untere Wasserbehörde, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD-Nord bzw. Süd oder Regionalstelle der Gewerbeaufsicht der SGD-Nord bzw. Süd)			
25.	FEZ*	Alarmierung des Fachberaters ABC			
26.	FEZ*	Hilfeleistung durch TUIS - telefonische Beratung - Beratung vor Ort - Technische Hilfe vor Ort			
27.	FEZ*	Information der Anwohner auf besondere Anweisung des Einsatzleiters nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen (wenn nicht schon bei Nr. 16 erfolgt), siehe Anlage 7.12			
28.	Bürgermeister	Information der Presse (wenn nicht bei Nr. 17 erfolgt)			

ALARMSTUFE 4

Definiton:

Alarmstufe 4 ist auszulösen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 3 alarmierten Kräfte ausreichen

oder

ein gefährlicher Stoff durch ein Schadensereignis betroffen ist und eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist; eine Katastrophenschutzleitung ist noch nicht erforderlich

oder

durch die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes eine Gefährdung für die Bevölkerung und die Umwelt gegeben ist; eine Katastrophenschutzleitung ist noch nicht erforderlich.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:

Grundsätzlich: Ausstattung gemäß Alarmstufe 3
weiterer Gefahrstoffzug
ELW 2
Lautsprecherwagen

nach Lage: weitere Fahrzeuge und Ausrüstung

Weitere Kräfte / Stellen:

Grundsätzlich: siehe Alarmierungs- und Informations-Checkliste

nach Lage: THW
Baufirmen
(Bagger, Stapler usw.)

ERLÄUTERUNG ZU ALARMSTUFE 4

Alarmstufe 4 setzt voraus, dass über die Gefährdungen der Alarmstufe 3 hinaus von einem gefährlichen Stoff oder einem Schadensereignis, in das dieser einbezogen ist, eine Gefahr ausgeht, die nicht mehr als gering zu bezeichnen ist. Als Führungsmittel wird in dieser Stufe zusätzlich ein ELW 2 vorgesehen. Die Technische Einsatzleitung ist, soweit notwendig, stabsmäßig zu gliedern. Die Einberufung der Katastrophenschutzleitung ist hier noch nicht erforderlich.

Alarmierungs- und Informations-Checkliste

Alarmstufe 4

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
		Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 bis 3, dann weiter:			
29.	FEZ	Alarmierung weiterer Lautsprecherwagen			
30.	FEZ*	Alarmierung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstung, auch weiterer Gefahrstoffzüge oder Teileinheiten (z. B. ABC-Erkundungskraftwagen)			
31.	FEZ*	Alarmierung von weiteren Einsatzkräften z.B. weiteren Feuerwehren, THW, Hilfsorganisationen			
32.	FEZ*	Alarmierung weiterer Führungskräfte Feuerwehr			
33.	FEZ	Alarmierung eines ELW 2 und der Führungsgruppe TEL (wenn nicht schon bei Nr. 22 alarmiert)			

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt: Uhrzeit Handz.	
34.	FEZ*	Sofern noch nicht unter Nr. 26 veranlasst: Hilfeleistung durch TUIS - telefonische Beratung - Beratung vor Ort - Technische Hilfe vor Ort			
35.	FEZ*	Information der Aufsichtsbehörden - Kreisverwaltung / Landrat - ADD - ISM			
36.	FEZ	Unterrichtung zuständiger Stellen anderer Bundesländer und/oder ausländischer Staaten bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (ggf. Dolmetscher hinzuziehen) siehe auch Hinweis unter 1.4 (S. 6)			
37.	FEZ*	Verständigung besonderer Behörden und /oder Betriebe			
38.	FEZ*	Voralarmierung der Katastrophenschutzleitung der kreisfreien Stadt / des Landkreises, insbesondere dann, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Alarmierung des Stabes erforderlich wird; Alarmierung des Sachgebietsleiters 1 (S 1)			
39.	Einsatzleitung	Information der Presse durch einen von der EL beauftragten Sprecher			

ALARMSTUFE 5 A/5 B

Definition:

ALARMSTUFE 5 A/5 B IST AUSZULÖSEN BEI EINEM SCHADENSEREIGNIS, DAS ÜBER DIE STUFE 4 HINAUSGEHT UND DIE ÜBERNAHME DER EINSATZLEITUNG DURCH DEN LANDRAT / OBERBÜRGERMEISTER ERFORDERT UND GGF. DIE BILDUNG EINER ODER MEHRERER TEL ERFORDERLICH WIRD.

Die Führungsdienst-Richtlinie (FüRi) beschreibt und erläutert diese beiden Fälle auf den Seiten 6, 9 und 20.

Es sind die Einsatzmaßnahmen an Hand der „**Checkliste für Einsatzmaßnahmen**“ zu überprüfen bzw. abzuarbeiten.

3 Checkliste für Einsatzmaßnahmen Alarmstufen 1 – 5 a/5 b (nach Bedarf anzuwenden)

Schadensereignis:

Schadensort:

Einsatzbeginn Datum:Uhrzeit:

Einsatzende Datum:Uhrzeit:

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.1	LAGEFESTSTELLUNG		
3.1.1	Bisherige Einsatzmaßnahmen von Helfern vor Ort feststellen - angelaufene Maßnahmen - Personaleinsatz - Materialeinsatz		
3.1.2	Erfassung Schadensumfang - evtl. Todesfälle - Anzahl Verletzte - räumliche Festlegung Schadensgebiet		
3.1.3	Lagebericht - Rückmeldung		
3.1.4	Erfassung Wetterdaten - Windrichtung / Stärke - Temperatur - Niederschlag		
3.1.5	Infrastruktur des Schadensgebietes - verkehrstechnische Erschließung - Bebauung - Nutzung / Belegung - Versorgungseinrichtungen (Gas / Wasser / Strom) - Entsorgungseinrichtungen (Kanalnetz) - evtl. Zündquellen		

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.1.6	Art / Menge des gef. Stoffes - Befragung Betroffener - Transportpapiere - Kennzeichnung - Nachschlagewerke/Datenbanken - Ex-Messungen - Konzentrationsmessungen (in Windrichtung) - unmittelbar vor Ort - 50 m Radius - 100 m Radius - nach Lage		
3.1.7	Feststellung eigener Lage - Fahrzeuge / Geräte - Fernmeldemittel - Personal - Reserven rückwärtiger Bereich		

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.2	GEFAHRENSCHWERPUNKTE		
3.2.1	Atemgifte - vom Stoff selbst ausgehend - Zersetzungsprodukte		
3.2.2	Angstreaktion/Panikverhalten betroffener Personen/Einsatzpersonal		
3.2.3	Ausbreitung Schadenslage		
3.2.4	Ionisierende Strahlung (radioaktive Stoffe)		
3.2.5	chemische Gefahren - gefährliche Betriebsstoffe - Gefahrstoffe/Kontamination		
3.2.6	Erkrankungen (Verletztenbetreuung/Versorgung)		
3.2.7	Explosionsgefahr		
3.2.8	Einsturzgefahr		
3.2.9	Elektrizität		
3.2.10	Kontamination - Löschwasser - Erdreich		

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.3	GEFAHRENABWEHRMAßNAHMEN		
3.3.1	Brand		
3.3.1.1	Menschenrettung (Befreien aus einer lebensbedrohenden Zwangslage durch tech. Rettungsmaßnahmen innerhalb des Gefahrenbereichs)		
3.3.1.2	medizinische Maßnahmen einleiten (lebensrettende Sofortmaßnahmen, die sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Atmung, Kreislauf und Herztätigkeit beziehen)		
3.3.1.3	Auswahl Löschmittel		
3.3.1.4	Löschwasserversorgung aufbauen		
3.3.1.5	Sonderlöschmittel anfordern		
3.3.1.6	Löschwasserrückhaltung sichern		
3.3.1.7	Schutzkleidung festlegen - Atemschutz - Körperschutz		
3.3.1.8	Schutzkleidung nachfordern		
3.3.1.9	Sonderfahrzeuge anfordern		
3.3.1.10	Sondergeräte anfordern		
3.3.1.11	Schadstoffmessungen - Luft - evtl. Wasser (pH-Wert) vornehmen - ggf. Probenahme und Analyse (GW-GC/MS)		
3.3.1.12	Beprobung kontaminierter Flächen		

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.3.2	Produktfreisetzung		
3.3.2.1	Schutzkleidung festlegen - Atemschutz - Körperschutz		
3.3.2.2	Menschenrettung (Befreien aus einer lebensbedrohenden Zwangslage durch tech. Rettungsmaßnahmen innerhalb des Gefahrenbereichs)		
3.3.2.3	medizinische Maßnahmen einleiten (lebensrettende Sofortmaßnahmen , die sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Atmung, Kreislauf und Herztätigkeit beziehen)		
3.3.2.4	Absperren der Einsatzstelle - Sicherheitsabstand entsprechend der Stoffart		
3.3.2.5	Schadstoffmessungen durchführen, ggf. Probenahme und Analyse (GW-GC/MS)		
3.3.2.6	Ex-Bereich festlegen		
3.3.2.7	Zündquellen ermitteln und beseitigen		
3.3.2.8	Eindämmen durch Abdichten/Absperren		
3.3.2.9	Niederschlagen der Dämpfe mit Wasserdampfnebel		
3.3.2.10	Inertisieren mit Gas, Dampf, Wasserdampfnebel		
3.3.2.11	Produkt abdecken mit Bindemittel, Schaum		
3.3.2.12	Produkt aufnehmen		
3.3.2.13	Produkt neutralisieren Sonderfahrzeuge anfordern		
3.3.2.14	Sondergeräte anfordern		
3.3.2.15	TUIS-Einsatz		
3.3.2.16	Beprobung kontaminierter Flächen		

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.4	GEFAHRENABWEHR - ERGÄNZENDE MAßNAHMEN		
3.4.1	Absperrn des Gefahrenbereichs		
3.4.1.1	Absperrgrenzen festlegen		
3.4.1.2	Sperrn von Verkehrswegen		
3.4.1.3	Koordination der Maßnahmen mit der Polizei		
3.4.1.4	Verkehrssicherungsmaßnahmen veranlassen		
3.4.1.5	Absperrmittel anfordern		
3.4.2	Information und Warnung der Bevölkerung		
3.4.2.1	Lautsprecherfahrzeug anfordern		
3.4.2.2	Warntexte formulieren siehe Anlage 7.12		
3.4.2.3	Abstimmung der Maßnahmen mit der Polizei		
3.4.2.4	Information und Warnung im Schadensgebiet		
3.4.2.5	Pressebetreuung vor Ort einrichten		
3.4.3	Evakuierungsmaßnahmen		
3.4.3.1	Evakuierungsobjekt und -gebiet festlegen		
3.4.3.2	Schwerpunkt feststellen		
3.4.3.3.	Koordination der Maßnahmen mit - Polizei - Rettungs-/Sanitäts-/Betreuungs- und Verpflegungsdienst		
3.4.3.4	Sammelstellen / Auffangräume festlegen		
3.4.3.5	Transportkapazitäten festlegen		
3.4.3.6	Transportfahrzeuge anfordern		
3.4.3.7	Evakuierungsmaßnahmen einleiten		
3.4.3.8	Lotsendienst einrichten		

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.4.4	Medizinische Versorgung		
3.4.4.1	Lagebericht an Rettungsleitstelle		
3.4.4.2	Bedarf an Rettungsmitteln festlegen		
3.4.4.3	Rettungsmittel anfordern		
3.4.4.4	Sanitätsdienst anfordern - Leitender Notarzt (LNA) - Organisatorischer Leiter (OL) - Schnelleinsatzgruppen (SEG)		
3.4.4.5	Abschnittsleitung „Gesundheit“ einrichten		
3.4.4.6	Festlegung und Einrichtung von Verletz- tensammelstellen, Krankenwagenhalte- plätzen und Hubschrauberlandestellen		
3.4.4.7	Bereitstellungsraum einrichten		
3.4.4.8	Lotsendienst für Rettungs-/Sanitätsdienst einrichten		
3.4.4.9	Registrierung der Verletzten über Sanitäts- und/oder Betreuungsdienst veranlassen		
3.4.4.10	Auskunftsstelle einrichten		
3.4.5	Versorgung der Einsatzstelle		
3.4.5.1	Bedarfsfeststellung und Anforderung von - Schutzausrüstung - Betriebsstoffen - Verbrauchsgütern - Einsatzmaterial - Verpflegung		
3.4.5.2	Personalaustausch		
3.4.5.3	Transportdienst einrichten		
3.4.5.4	Aufenthalts- und Sozialräume zuweisen		
3.4.6	Abschließende Einsatzmaßnahmen		
3.4.6.1	Sicherungsmaßnahmen durchführen		
3.4.6.2	Einsatzpersonal abziehen		
3.4.6.3	Information der aktuellen Lage an alle alarmierten und unterrichteten Stellen		
3.4.6.4	Information der Bevölkerung und der Presse		

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
3.4.6.5	Entsorgungsweg kontaminierter Einsatzmittel festlegen		
3.4.6.6	Übergabe der Einsatzstelle an den Eigentümer / Baulastträger		
3.4.6.7	Einsatzleitung aufheben		
3.4.6.8	Reinigung der Einsatzkleidung		
3.4.7	Dekontamination		
3.4.7.1	Dekontamination von Personen (Dekon-P)		
3.4.7.2	Dekontamination von Verletzten (Dekon-V)		
3.4.7.3	Dekontamination von Gerät (Dekon-G)		

4 Fahrzeugübersicht

4.1 Fahrzeugübersicht/Gefahrstoffzug

Fahrzeug	Gemeinde	Standort	Alarmierung	Bemerkungen
LF MIT GAMS-PLUS				
ELW				
GW-G				
GW-Mess				
MZF-Dekon				
MZF-G				
Weitere Fahrzeuge				
AUCH ÜBERÖRTLICH				
z.B. ABC-ErkKW				

4.2 Fahrzeugübersicht/sonstige Fahrzeuge

Fahrzeug	Gemeinde	Standort	Alarmierung	Bemerkungen
LÖSCHFAHRZEUGE				
ELW				
RW				
Lautsprecherwagen				
DLK				
SW				
Weitere Fahrzeuge				

4.3 Ausrüstung Schutzkleidung, Messgeräte und Dekontamination (zusätzlich zur Normbeladung vorhanden)

Ausrüstung	Anzahl	Gemeinde	Standort	Bemerkungen
ZUM BEISPIEL:				
CSA				
CSA-leicht				
Ex-Messgerät				
Gasspürgerät				
PID				
Gerät zum Messen von Gas- und Dampfgemischen (Prüfröhrchen-Pumpe mit Prüfröhrchen)				
sonstige Messgeräte				
Dosisleistungsmesser				
DOSISWARNER				
Kontaminationsnachweisgerät				
ZUSÄTZLICHE AUSRÜSTUNG ZUR DEKONTAMINATION:				

4.4 Ausrüstungsübersicht-Gefahrenabwehr

Ausrüstung	Anzahl	Gemeinde	Standort	Bemerkungen
ZUM BEISPIEL:				
Pumpen				
Auffangbehälter				
Notstromaggregate				
Weiteres Gerät:				

5 Führungsschemata

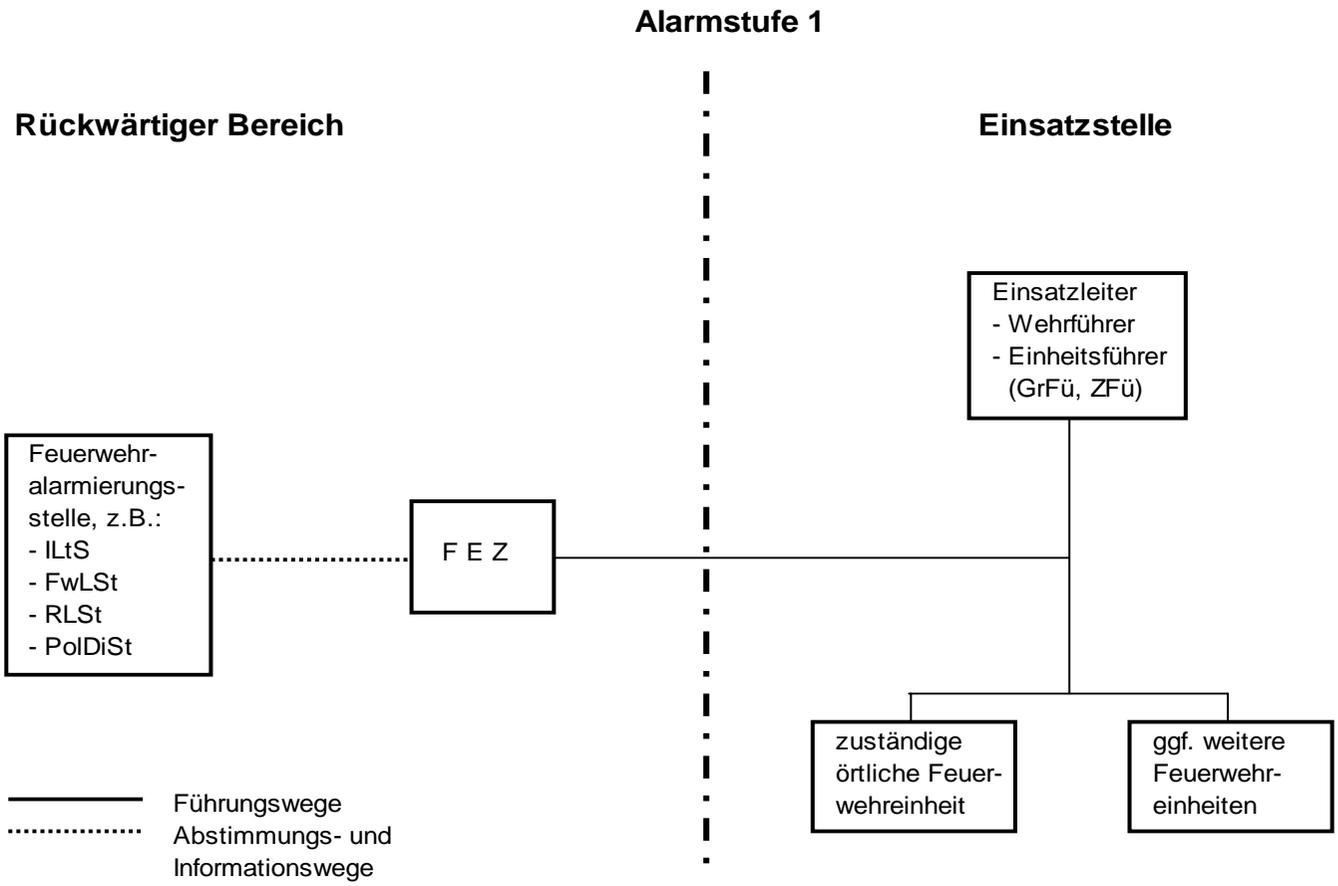
Alarmstufe 1

Alarmstufe 2

Alarmstufe 3

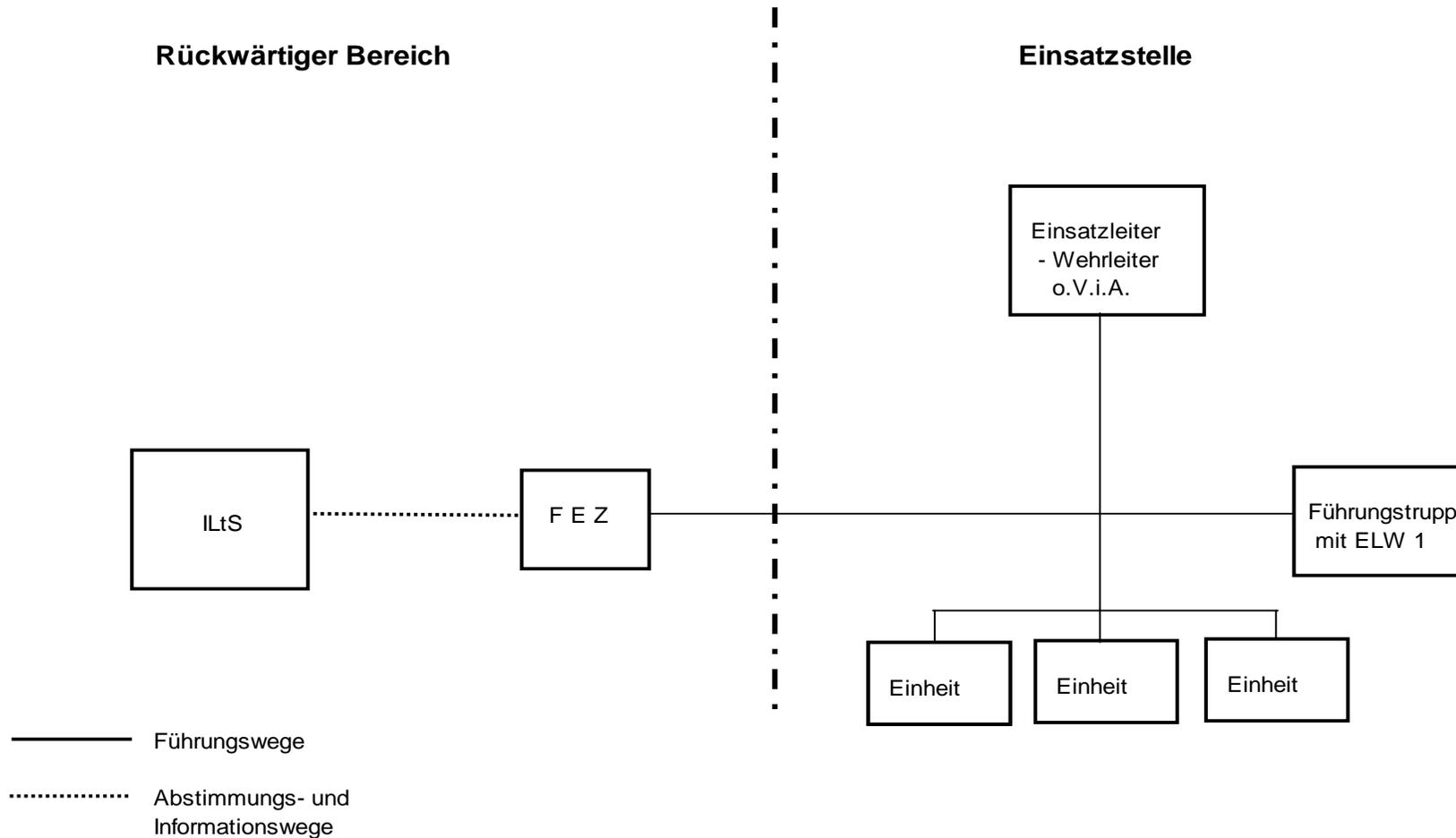
Alarmstufe 4

Alarmstufe 5 a/5 b

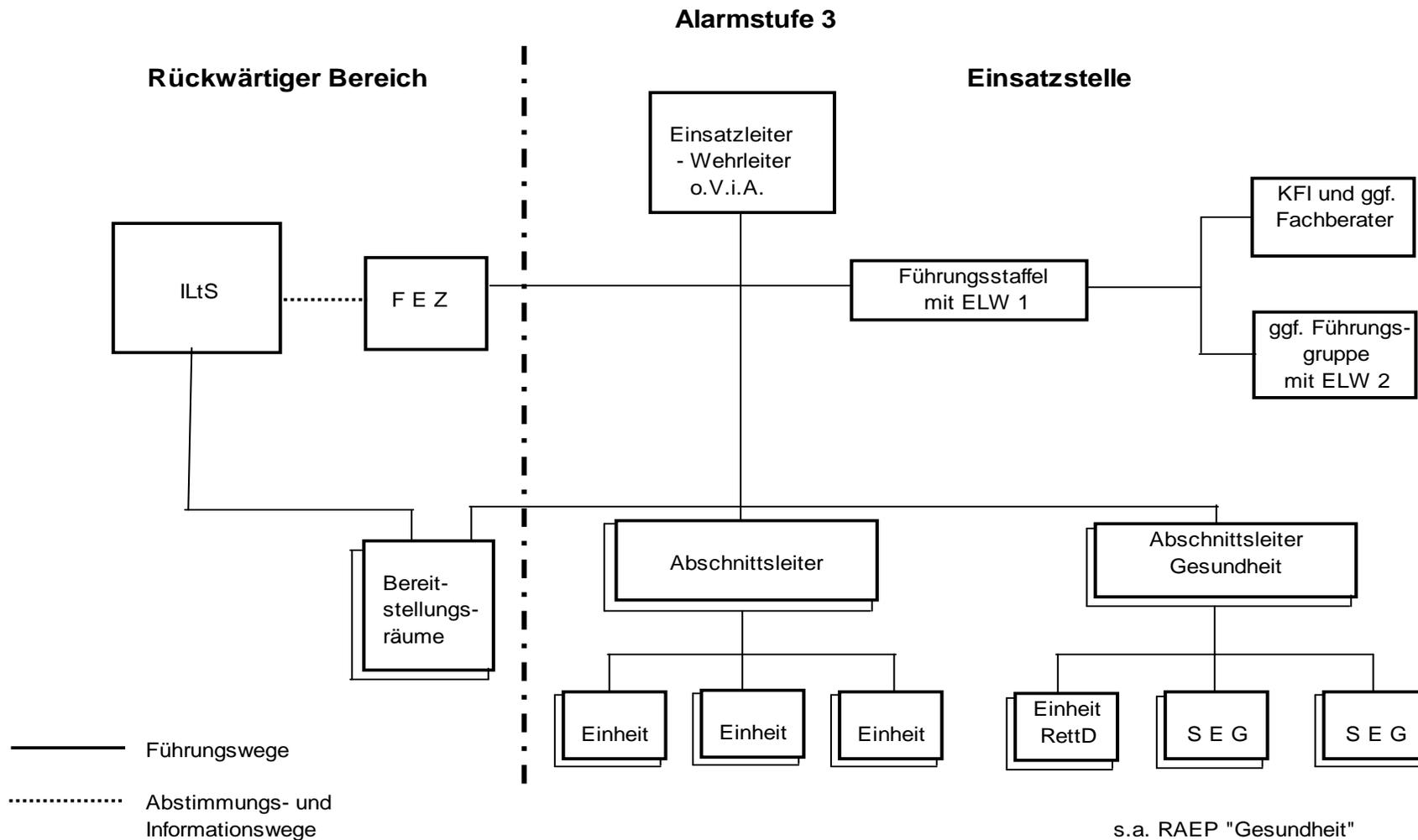


Einsatzleiter ist der Wehrführer oder Einheitsführer (Gruppen- oder Zugführer) als Beauftragter des Bürgermeisters.

Alarmstufe 2



Einsatzleiter ist der Wehrleiter oder sein Vertreter im Amt als Beauftragter des Bürgermeisters. Er wird durch die Besetzung des ELW 1 (z.B. Führungstrupp) unterstützt. Beim Gefahrstoffeinsatz ist der Kreisfeuerwehrinspekteur (Führungsdienst bei der Berufsfeuerwehr) zu informieren. Seine Unterstützung für den Einsatzleiter besteht ggf. in der Beratung. Ob er sich zum Einsatzort begibt, entscheidet er selbst.



Einsatzleiter ist der Wehrleiter oder sein Vertreter im Amt als Beauftragter des Bürgermeisters.

Der Kreisfeuerwehrinspekteur ist zu alarmieren; er wird beratend tätig.

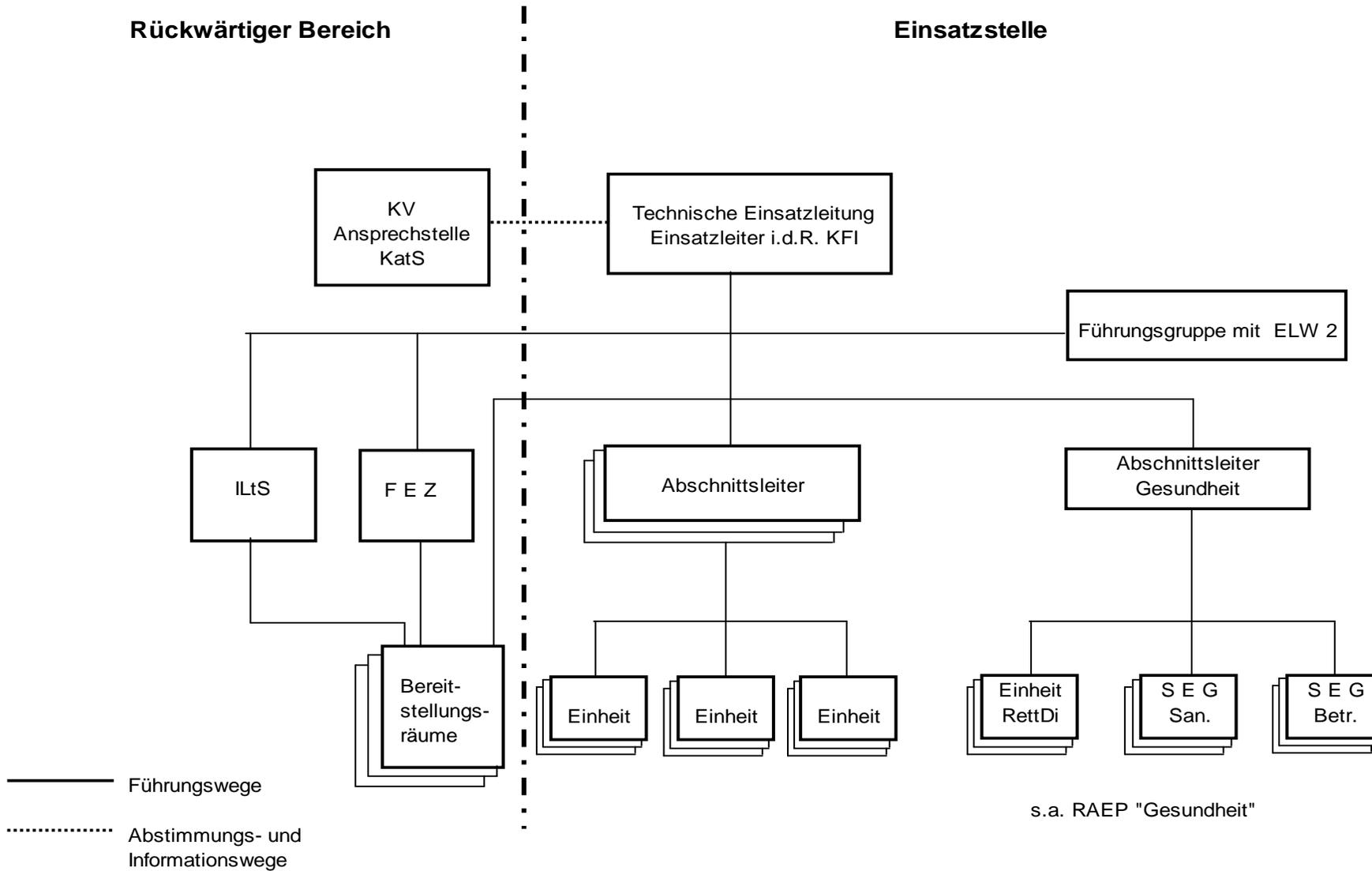
Bereits jetzt ist die Führungsstaffel (ELW 1) zu alarmieren, die den Einsatzleiter unterstützt. Der ELW 2 des Landkreises sollte ebenfalls alarmiert werden.

Je nach Lage sind räumliche und / oder organisatorische Einsatzabschnitte zu bilden.

Alarmstufe 4

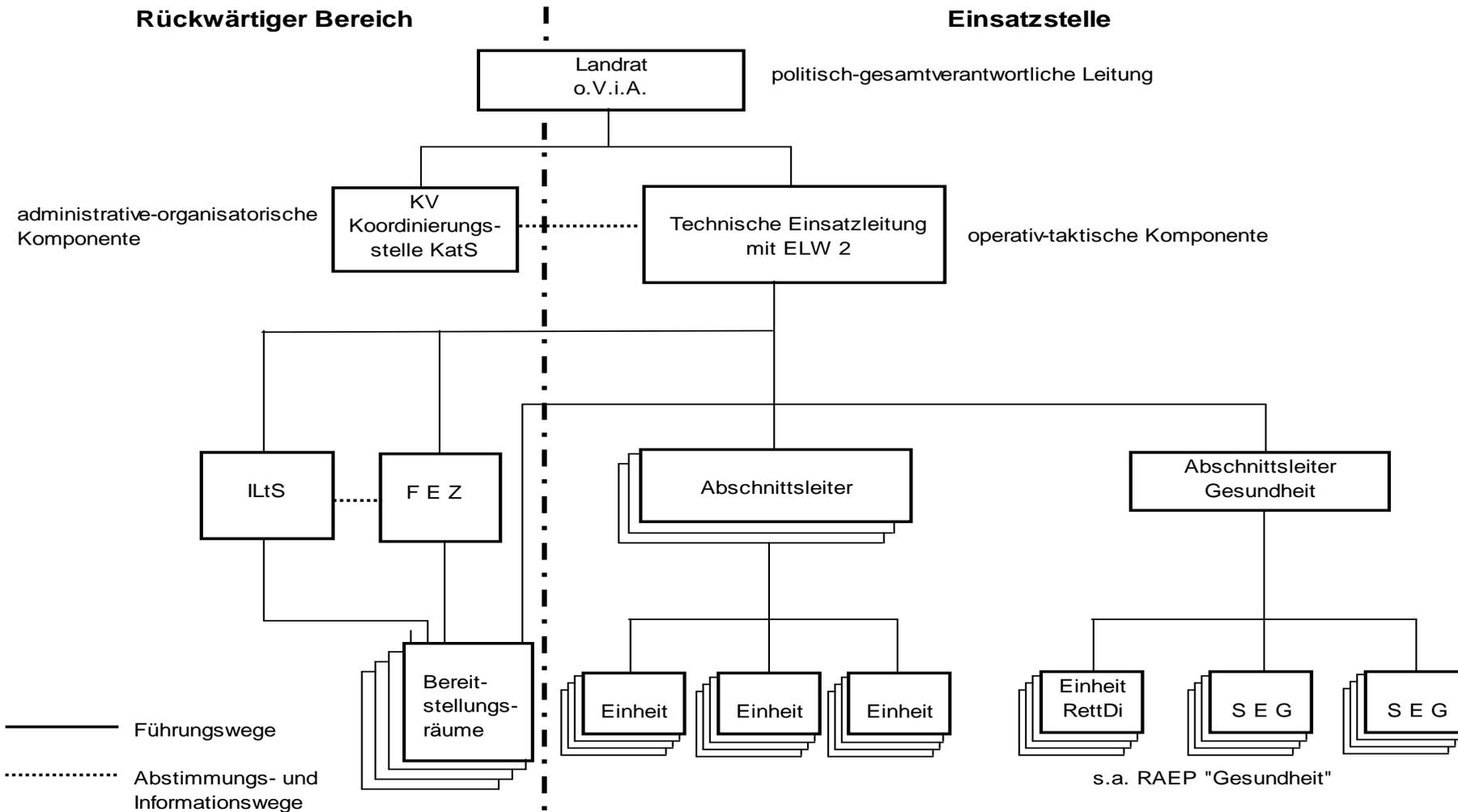
Rückwärtiger Bereich

Einsatzstelle



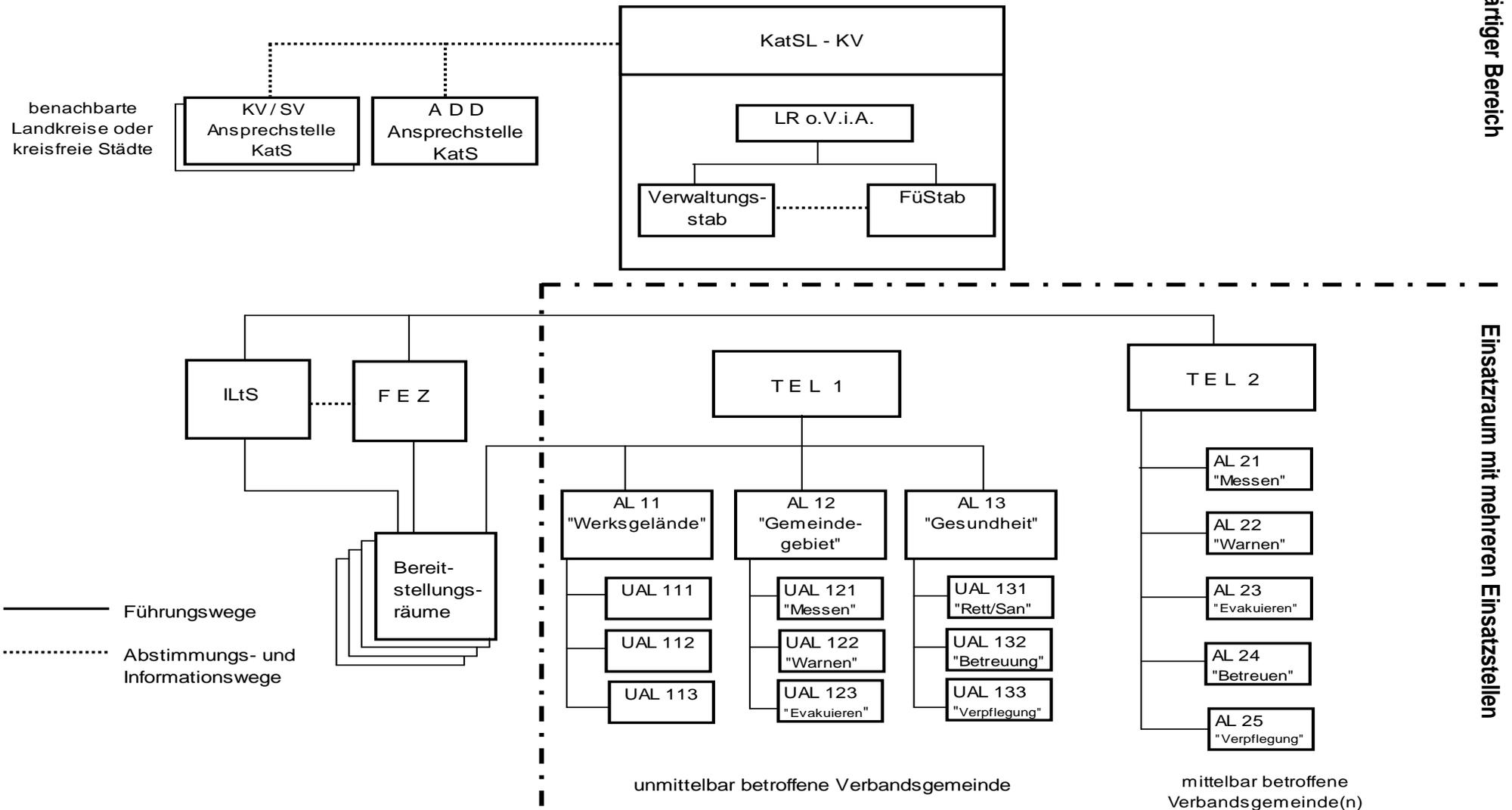
Einsatzleiter ist auf Kreisebene in der Regel der KFI als Beauftragter des Landrates.
 Mit dem Umfang der Gefahrenlage wächst auch die Aufgabe der Einsatzleitung, so dass dem Einsatzleiter entsprechendes Führungspersonal zur Verfügung stehen muss, i.d.R. eine Führungsgruppe mit einem ELW 2.

Alarmstufe 5.a Punktschadenereignis



Einsatzleiter ist der Landrat o.V.i.A. Nach DV 100 besteht die Einsatzleitung aus dem Landrat als politisch-gesamtverantwortlichen Leiter, der operativ-taktischen Komponente (Technische Einsatzleitung bei Punktschadenereignissen an der Einsatzstelle) und der administrativ-organisatorischen Komponente (Koordinierungsstelle KatS) im rückwärtigen Bereich. Der Landrat o.V.i.A. kann sich sowohl an der Einsatzstelle wie auch in der rückwärtigen Koordinierungsstelle befinden.

Alarmstufe 5.b Flächenschadensereignis



6 Information, Warnung, Evakuierung

Bei größeren Schadenslagen kann es zu großflächigen Schadstofffreisetzungen in die Atmosphäre kommen.

Zum Schutz der Bevölkerung ist bei solchen Lagen die schnelle Festlegung eines möglicherweise gefährdeten Gebietes und eine Beurteilung der Gefährdung wichtig.

Informations- und Beratungssysteme wie ~~MEDITOX~~ oder TUIS (siehe Anlage 7.3) sind frühzeitig in den Entscheidungsprozeß einzubinden.

Bei der Festlegung des gefährdeten Gebietes können als Hilfestellung Ausbreitungsmodelle zur Abschätzung von Schadstoffausbreitungen über die Luft verwendet werden (siehe Anlage 7.4).

Als Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nach Festlegung des gefährdeten Gebietes kommen in Betracht:

- Information der Bevölkerung
- Warnung der Bevölkerung mit Verhaltenshinweisen
- Evakuierung

Erläuterung zur Information der Bevölkerung

Die gestiegene Sensibilität und das wachsende Informationsbedürfnis der Bevölkerung verlangen auch bei Schadenslagen ohne Gefährdung der Bevölkerung eine Information im möglicherweise betroffenen Bereich.

Diese Information sollte z.B. hinweisen auf:

- Nicht vorhandene Gesundheitsgefahr
- Mögliche Geruchsbelästigung
- Mögliche Sichtbehinderung für Autofahrer
- Verschmutzung von Oberflächen und deren Behandlung

Erläuterung zur Warnung der Bevölkerung mit Verhaltenshinweisen

Bei Schadstofffreisetzungen ist die Schutzmaßnahme „Verbleiben im Gebäude“ angezeigt. Dabei ist der Verhaltenshinweis „Fenster und Türen schließen sowie Klima- und Lüftungsanlagen ausschalten“ sehr wichtig. Hierzu sind entsprechend Texte zur Warnung und Information der Bevölkerung zu erstellen (siehe Anlage 7.12)

Erläuterung zur Evakuierung

Evakuierungen haben für Fälle von Chemikalienfreisetzungen in der Regel keine vorrangige Bedeutung. Bei Chemikalienfreisetzungen ist die Schutzmaßnahme „Verbleiben im Gebäude“ meistens sinnvoller.

Die Evakuierung eines gefährdeten Gebietes kann notwendig werden bei besonderen Lagen (Ex-Gefahr bei Gasausbruch, Bombenfund) oder wenn eine Schadstofffreisetzung so lange andauert oder so stark ist, dass die Schadstoffkonzentration auch in geschlossenen Räumen gesundheitsgefährdende Werte erreicht. Dies kann vor allem zutreffen für Gebäude in der Nähe der Schadensstelle, für einzelne Gebäude mit besonders gefährdeten Personengruppen oder z.B. bei Chlor- oder Ammoniakaustritt in Gebäuden.

EINE EVAKUIERUNG KOMMT ALLERDINGS NUR IN FRAGE, WENN SIE GEFAHRLOS ERFOLGEN KANN.

Bei der Durchführung der Evakuierung sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

- Kann die Evakuierung ohne Gefährdung der zu evakuierenden Personen durchgeführt werden?
- Wie lange ist noch voraussichtlich mit der Freisetzung größerer Mengen Schadstoffe zu rechnen?
- Windstärke, Windrichtung?
- Ist für einen schnellen Transport der Evakuierten gesorgt?
- Sind Unterkünfte/Sammelräume in ausreichender Größe vorbereitet, sowie die Betreuungsmaßnahmen durch Hilfsorganisationen vorbereitet?

Die Evakuierung eines größeren Bereiches besteht aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, an denen verschiedene Behörden und Hilfsorganisationen beteiligt sind. Die Maßnahmen müssen daher in einem allgemeinen Evakuierungsplan checklistenartig erfasst und mit den beteiligten Behörden und Organisationen abgestimmt werden (siehe Anlage 7.10 „Empfehlungen für die Planung von Evakuierungen im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes“).

Zusätzlich gibt es Objekte, für die der allgemeine Evakuierungsplan nicht ausreicht, wie Pflegeheime, Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken und Haftanstalten. Hier sind gemeinsam mit den Betreibern besondere Evakuierungspläne zu erstellen.

Insbesondere müssen in dieser Planung Räume benannt werden (z.B. Turnhallen, Schulen), in denen eine größere Anzahl von Personen - vor allem Kleinkinder und ältere Menschen - betreut und versorgt werden können.

Die Aufforderung an die Bevölkerung, das gefährdete Gebiet zu verlassen, ergeht z.B. über Rundfunk (regionale Rundfunkanstalten) und/oder Lautsprecherfahrzeuge. Hierzu sind entsprechend Texte zur Warnung und Information der Bevölkerung zu erstellen und in den allgemeinen Evakuierungsplan aufzunehmen (siehe Anlage 7.12). Für entsprechende Rundfunkdurchsagen sind die regional gültigen Vereinbarungen mit den Rundfunkanstalten zu beachten.

Kriterien für die Schutzmaßnahmen Information, Warnung oder Evakuierung

Kriterien für die Schutzmaßnahmen Information, Warnung oder Evakuierung in der **Erstphase** eines Einsatzes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Bezüglich der Konzentration wird als Richtgröße in Rheinland-Pfalz der **Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)** (früher MAK-Wert -**Maximale-Arbeitsplatz-Konzentration-**) angenommen.

Für eine begrenzte Anzahl von Stoffen kann zusätzlich z.B. der Einsatztoleranzwert (ETW) herangezogen werden (siehe vfdb-Richtlinie 10/01 zur Bewertung von Schadstoffkonzentrationen, Stand Juli 2005, www.vfdb.de). Hier könnte in absehbarer Zeit auch ein Austausch gegen andere Grenzwerte wie z.B. ERPG-Werte (Emergency Response Planning Guidelines), AEGL-Werte (Acute Exposure Guideline Levels) oder AETL-Werte (Acute Exposure Threshold Level) erfolgen.

Für die **Folgemaßnahmen** können die über Ausbreitungsmodelle ermittelten Ausbreitungsgrenzen durch Schadstoffmessungen überprüft werden (siehe Anlage 7.11 „Empfehlungen zur Einsatztaktik beim Gefahrstoffnachweis für den AC-Bereich“).

KRITERIEN FÜR DIE SCHUTZMAßNAHMEN INFORMATION, WARNUNG ODER EVAKUIERUNG IN DER ERSTPHASE EINES EINSATZES Grundlage AGW-Wert (früher MAK-Wert)

Kriterien	Information	Warnung mit Verhaltenshinweisen	Evakuierung	Bemerkungen
Vorlaufzeit	-	k	a	a= ausreichende Vorlaufzeit ¹⁾ k= kurze Vorlaufzeit
Konzentration	gering < 3-fache AGW	hoch > 3-fache AGW	voraussichtlich hoch 5-fache AGW	
Einwirkdauer	-	-	nicht abschätzbar	
Gefährdung der betroffenen Personen	nein	ja	ja	
technische und personelle Mittel	ja	ja	ja	

¹⁾ Vorlauf z.B. mehrere Stunden

7 Anlagen

- 7.1 Erläuterungen zur Erstellung eines zentralen Alarmierungsverzeichnisses
- 7.2 Faltblätter
 - „Sofortmaßnahmen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter“
 - „Einsätze bei Biogefährdung“
- 7.3 Hinweise und Kurzerläuterungen zu Informations- und Beratungssystemen
 - **TUIS**
 - **MEDITOX**
- 7.4 Modelle zur Abschätzung von Schadstoffausbreitungen über die Luft
 - **MET**
 - **elektronisches Ausbreitungsmodell**
- 7.5 Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz
- 7.6 Beispiel einer Gliederung mit Kurzerläuterungen für einen externen Notfallplan
- 7.7 Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie)
Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG
- 7.8 Artikel 2 des Landesgesetzes zur Neuordnung des Landesimmissionsschutzrechts und zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- 7.9 Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004
- 7.10 Empfehlungen für die Planung von Evakuierungen im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes
- 7.11 Empfehlung zur Einsatztaktik beim Gefahrstoffnachweis für den AC-Bereich
- 7.12 Hilfsmittel zur Texterstellung zur Warnung und Information der Bevölkerung

7.1 Erläuterungen zur Erstellung eines zentralen Alarmierungsverzeichnisses

Das zwischen Landkreis und kreisangehörigen (Verbands-) Gemeinden abgestimmte Alarmierungsverzeichnis ist Bestandteil der Alarm- und Einsatzpläne der Gemeinden und des Landkreises.

Es enthält - unabhängig von Art und Umfang der Gefahr - die Alarmanschriften der für die Gefahrenabwehr im Kreisgebiet benötigten Einheiten, Personen und Institutionen.

Soweit erforderlich, sind auch die Alarmanschriften aus benachbarten Landkreisen, anderen Bundesländern oder Nachbarstaaten und von zentralen Stellen verzeichnet.

Alarmanschriften nach den Alarmstufen 1 - 3 sind von der jeweiligen (Verbands-) Gemeinde einzusetzen, Alarmanschriften der Alarmstufen 4 und 5 a/5 b vom Landkreis in Abstimmung mit der Gemeinde. Kreisfreie Städte erstellen den gesamten Plan.

Der nachstehende Gliederungsrahmen für das Alarmierungsverzeichnis ist zu beachten um - abgesehen von der Notwendigkeit bei der landesweiten EDV-Erfassung - die Handhabung des Planes auch bei überörtlichen Einsätzen zu erleichtern.

Neben dem zentralen für alle Gefahrenlagen geltenden Alarmierungsverzeichnis ist als Anlage zu den Alarm- und Einsatzplänen für spezielle Objekte bzw. - insbesondere in Ergänzung zu den Objektplänen für stationäre Anlagen - ein besonderes Alarmierungsverzeichnis aufzustellen, das objektbezogene Adressen (Betriebsleiter, Schlüsselfunktion, sonstige spezielle Adressen) enthalten muss.

Alarmierungsverzeichnis

Alarm- und Einsatzplan _____ Stand: _____ Seite: _____

Lfd.- Nr.	Funktion, Einheit oder Stelle	Funk- kanal	Codierung		Telefon		Fahrzeuge oder wesentli- che Geräte	Falls nicht d i r e k t erreichbar, Alarm über:
			Sirene	FME *)	dienstl.	privat		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) Funkmeldeempfänger

Bei der Bearbeitung des Alarmierungsverzeichnisses ist zu beachten:

Das Alarmierungsverzeichnis muss **vor** der Bearbeitung der Alarmierungs- und Informations-Checkliste des Alarm- und Einsatzplanes aufgestellt werden.

In Spalte 2

sind die Namen bzw. allgemein bekannten (Kurz-) Bezeichnungen von Funktionsträgern, Einheiten, Stellen und spezielle Einheiten und / oder Sonderfahrzeuge aus benachbarten Standorten einzutragen.

Besonderer Hinweis: Die Alarmierung des Wehrleiters erfolgt i.d.R. durch die Feuerwehreinsatzzentrale.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass mehrere Fahrzeuge einer Wehr benötigt werden, ist möglichst gemeinsam zu alarmieren, um das Alarmieren einer Wehr mehrmals nacheinander wegen des Einsatzes von verschiedenen Fahrzeugen zu vermeiden.

In Spalte 2 werden die Wehren der Verbandsgemeinde angegeben, ergänzend hierzu ihre Fahrzeuge und wesentlichen Geräte in Spalte 8. Ebenso werden in Spalte 2 auch besondere Fahrzeuge und alle speziellen Einheiten aus benachbarten Standorten verzeichnet.

Grundsätzlich erfolgt die Alarmierung - auch von Einzelfahrzeugen - über die Alarmanschrift der Feuerwehr ihres Standortes.

In Spalte 3

bezieht sich die Angabe des Funkkanals in der Regel auf die Eintragungen in den nachfolgenden Spalten 4 und 5, also auf den eigenen Kreis.

Es können aber z.B. auch - dies gilt insbesondere für Grenzbereiche eines Kreises - Kanäle des Nachbarkreises angegeben werden, wenn eine Verständigung über Funk mit den betreffenden Nachbarwehren erfahrungsgemäß möglich ist.

Zu Spalten 6 und 7:

Grundsätzlich sind auch für Einheiten und Stellen, die über Funk zu erreichen sind, 2 - 3 „Ersatz“-Telefonnummern anzugeben.

Zu Spalte 8:

(Siehe auch Erläuterungen bezüglich der Eintragungen in Spalte 2)

In Ergänzung der Eintragungen in Spalte 2 werden alle Fahrzeuge und wichtigen Geräte der einzelnen Wehren innerhalb der Verbandsgemeinde aufgeführt.

Dies gilt grundsätzlich auch für alle anderen Einheiten und Stellen.

In Spalte 9

wird nur die Stelle aufgeführt, die die Erstalarmierung durchzuführen hat (z.B. ILtS, RLts, FwLts, RetLts, PoIDiSt).

Wenn z.B. eine anfordernde Einheit außerhalb des eigenen Funkverkehrsgebietes stationiert ist und deshalb auch nur eine im dortigen Bereich funktionierende Einrichtung alarmiert werden kann, ist die betreffende alarmierende Stelle ebenfalls in Spalte 9 einzutragen.

Für alle Nachalarmierungen, die von der eigenen FEZ vorgenommen werden können, enthält die Alarmierungs- und Informations-Checkliste entsprechende Hinweise. Eine weitere Angabe in Spalte 3 des Alarmierungsverzeichnis entfällt deshalb.

Soweit erforderlich sind in Spalte 9 auch die Funkrufnamen einzutragen.

7.2 Falblätter

„Sofortmaßnahmen und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Güter“

„Einsätze bei Biogefährdung“

(bitte übernehmen aus RAEP-GS 2. Fortschreibung)

7.3 Hinweise und Kurzerläuterungen zu Informations- und Beratungssystemen

- **TUIS (Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem)**

Das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem TUIS der deutschen chemischen Industrie bietet bundesweit und europaweit rasche, qualifizierte und unbürokratische Hilfe bei Transportunfällen mit chemischen Produkten, bei Unfällen im Lagerbereich sowie in akuten Gefahrensituationen. Die Hilfe durch das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem wird in 3 Stufen gegliedert:

1. Stufe: Beratung durch Experten am Telefon
2. Stufe: Beratung durch Experten am Unfallort
3. Stufe: Technische Hilfeleistung am Unfallort.

Weitere Informationen zu TUIS wie z. B. die Erreichbarkeiten der TUIS-Notrufzentralen und den Anforderungsmodus siehe www.vci.de/tuis.

TUIS ist rund um die Uhr erreichbar über die Leitstelle der BASF unter der **Notrufnummer 0621/ 6 04 33 33**.

- **MEDITOX (Medizinisch-Toxikologisches Informationssystem)**

MEDITOX ist ein medizinisch-toxikologisches Informations- und Beratungssystem.

Bei Gefahrstoffunfällen, Unfällen mit Chemikalien in Laboratorien und Betrieben, bei der Gefahr der Freisetzung hochtoxischer Brandgase oder bei unbekanntem Vergiftungen kann MEDITOX die örtliche Einsatzleitung bei der medizinisch-toxikologischen Bewertung der Lage unterstützen. Es stellt dabei keine Konkurrenz zu anderen Informations- und Beratungssystemen wie z.B. TUIS dar.

MEDITOX ist rund um die Uhr erreichbar über die Alarmzentrale der deutschen Rettungsflugwacht (DRF) unter der

Notrufnummer 0711 / 708 92 92.

Ausführliche Informationen zu MEDITOX siehe www.meditox.org.

7.4 Modelle zur Abschätzung von Schadstoffausbreitungen über die Luft

- MET (Modell für Effekte mit toxischen Gasen)
(bitte übernehmen aus RAEP-GS 2. Fortschreibung)
- elektronisches Ausbreitungsmodell der Firma VOMATEC® (wird den Aufgabenträgern in Kürze zur Verfügung gestellt)

7.5 Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz

Empfehlungen für Ausbildung, Ausrüstung und taktische Regeln im ABC-Einsatz

Das Konzept kann von der Homepage der LFKS (www.lfks-rlp.de) unter der Rubrik „Download / Richtlinien und Empfehlungen RLP“ heruntergeladen werden.

7.6 Beispiel einer Gliederung mit Kurzerläuterungen für einen externen Notfallplan

Das Dokument kann von der Homepage der ADD (www.add.rlp.de) unter der Rubrik „Kommunales und Sicherheit / Brand- und Katastrophenschutz / ABC-Gefahren“ heruntergeladen werden.

Als weitere Planungshilfe für die externe Notfallplanung kann der Leitfaden „**Schnittstelle Notfallplanung**“, herausgegeben von der Störfall-Kommission beim BMU, genutzt werden. Dieser Leitfaden ist unter der Internetadresse

www.sfk-taa.de/berichte_reports/berichte_sfk/sfk_gs_45.pdf

abrufbar.

7.7 Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II Richtlinie) Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG

Die Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG kann unter der Internetadresse

<http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/sevesozweirl.pdf>

abgerufen werden.

7.8 Artikel 2 des Landesgesetzes zur Neuordnung des Landesimmissionsschutzrechts und zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. 12. 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

(bitte übernehmen aus RAEP-GS 2. Fortschreibung)

7.9 Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004

Das Dokument kann unter der Internetadresse

www.bmu.de/anlagensicherheit/doc/6133.php

abgerufen werden.

7.10 Empfehlungen für die Planung von Evakuierungen im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes

Das Dokument ist auf der Homepage der ADD veröffentlicht.

(www.add-rlp.de, Rubrik „Kommunales und Sicherheit / Brand- und Katastrophenschutz / ABC-Gefahren“)

7.11 Empfehlung zur Einsatztaktik beim Gefahrstoffnachweis für den AC-Bereich

Die Empfehlung kann von der Homepage der ADD (www.add.rlp.de) unter der Rubrik „Kommunales und Sicherheit / Brand- und Katastrophenschutz / ABC-Gefahren“ heruntergeladen werden.

7.12 Hilfsmittel zur Texterstellung einer Durchsage zur Warnung / Information der Bevölkerung

Die Feuerwehr

bittet um folgende Durchsage:

Infolge einer(s)

- Betrieblichen Störung
- Explosion
- Brandes
- Unfalles
- Schadensfalles

.....

am gegen Uhr

Ortsangabe/Straße, Stadt-

teil:.....

(z.B. bei Firma)

in

.....

wurde ein(e)

- ungefährlicher Stoff
- Schadstoff mit giftiger Wirkung
- Gaswolke
- Schadstoff
- ätzender Stoff

.....

....

freigesetzt.

Im Bereich

.....

kann es zu

- Geruchsbelästigungen
- Explosionsgefahren
- gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Husten, Augenbrennen oder Übelkeit
- Schadstoffniederschlag
- Verschmutzungen
- Sichtbehinderungen
-

kommen.

Die Bewohner der betroffenen Gebiete werden aufgefordert

- Gebäude aufzusuchen
- in ihrer Wohnung zu verbleiben
- Fenster und Türen zu schließen
- Lüftungs- und Klimaanlage abzuschalten
-

- eine Gesundheitsgefährdung besteht nicht
- Autofahrer werden aufgefordert, den Bereich großräumig zu umfahren
- Nähere Informationen erhalten Sie unter den Rufnummern:
- Ärztliche Hinweise:

.....

- Allgemeine Hinweise:
-

Entwarnung

DURCHSAGE

- Entwarnung -

Die im Bereich _____

gemeldete Gefahr besteht nicht mehr!

8 Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
EZ	Einsatzzentrale
FEZ	Feuerwehreinsatzzentrale
FwLts	Feuerwehrleitstelle
FwVO	Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz
GC/MS	Gaschromatograph/Massenspektrometer
ILtS	Integrierte Leitstelle
ISM	Ministerium des Innern und für Sport
KFI	Kreisfeuerwehrinspekteur
LBKG	Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
Lts	Leitstelle
RAEP	Rahmen- Alarm- und Einsatzplan
RetLts	Rettungsleitstelle
SEG	Schnelleinsatzgruppen
SFI	Stadtfeuerwehrinspekteur
TEL	Technische Einsatzleitung
TUIS	Transport- Unfall- Informationssystem der chemischen Industrie